



# Mitgliederinformation der Fachsektion Sicherheitstechnik

## Info-Brief Nr. 11

Mai 2000

### **Sehr geehrte Mitglieder der Fachsektion Sicherheitstechnik,**

in wenigen Tagen beginnt die AICHEMA 2000 und wir möchten uns vor diesem Ereignis noch einmal bei Ihnen melden.

Zunächst wollen wir an die parallel zur Ausstellung stattfindenden Vortragsreihen über Sicherheitstechnik erinnern, die im Programm angekündigt sind. Insbesondere der Dienstag, 23. Mai, scheint hier von Interesse, weil an diesem Tag eine Podiumsdiskussion zur neuen Störfall-Verordnung (um 10.30 Uhr im Saal A) und die Verleihung des Sicherheitspreises (Award) des Europäischen Sicherheitszentrums (EPSC) im Saal U um 14.30 Uhr stattfinden. Wir würden uns freuen, wenn Sie recht zahlreich teilnehmen könnten. Eine umfassende Information sowohl zum Vortragsprogramm, als auch zu den 174 Ausstellerfirmen, die sich der Profilgruppe Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz zugeordnet haben, wird im Internet angeboten: <http://www.achema.de>. Eine optimale Planung Ihres Besuches ist damit möglich. Auch auf das traditionell im Rahmen der AICHEMA von der IVSS ausgerichtete Internationale Kolloquium möchten wir hinweisen. Es findet am 25. und 26. Mai statt und ist diesmal dem sicheren Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen gewidmet.

Ja, es ist endlich so weit: Die Umsetzung der europäischen Seveso II-Richtlinie ist nun auch – mit 15-monatiger Verspätung – in Deutschland erfolgt und am 3. Mai in Kraft getreten! Aus diesem Anlaß haben wir drei kompetente Herren gebeten, sich zu den Neuerungen zu äußern.

Unsere Autoren, denen für ihre höchst aktuellen Beiträge gedankt sei, sind:

- RD Dr. Gierke, BMU,  
für den Gesetzgeber,
- Dr. Knopf, Bayer AG,  
für die Industrie, und
- MinR Kunstein, MURL,  
Düsseldorf,  
für die Landesbehörden,  
denen der Vollzug obliegt.

Auch heute stellen wir Ihnen in diesem Brief wieder zwei Institute vor, die sich mit Sicherheitstechnik befassen. Diesmal geht es um den Arbeitsbereich Anlagensicherheit (Leitung: Egon Falkenberg) des Landesumweltamtes (LUA) von Nordrhein-Westfalen und um das Institut von Prof. W. Witt an der TU Cottbus.

Zum Schluß noch einige Hinweise zur nächsten Mitgliederversammlung und zu den im Herbst fällig werdenden Vorstands-Neuwahlen.

Als geeigneter Termin für beides hat sich jetzt der Donnerstag, 2. November 2000, im Vorfeld eines DEHEMA-Kolloquiums über Sicherheitsstrategien („Layers of Protection“) herausgestellt. Bitte reservieren Sie sich diesen Termin schon jetzt.

Wie Sie wissen, müssen zwei Vorstandsmitglieder für die Wirtschaft und ein Vorstandsmitglied als Vertreter der Wissenschaft neu gewählt werden, weil satzungsgemäß nach zwei Amtsperioden die Herren Friedel, Jochum und Pilz nicht wiedergewählt werden können.

Bisher haben folgende Herren zugesagt zu kandidieren bzw. wurden angefragt:

Für die Wirtschaft:

Dr. S. Muschelknautz, Linde AG (angefragt)  
Dr. P. Schmelzer, Bayer AG  
Dr. E. Guntrum, Aventis Pharma AG

Für die Wissenschaft:

Prof. Dr. B. Reimer von der Uni Halle-Wittenberg

Ebenfalls zur Wahl, allerdings zur Wiederwahl, werden sich die Herren Steinbach und Pfeil stellen, deren erste Amtsperiode mit dem Jahr 2000 abläuft.

Falls Sie selbst kandidieren oder weitere Kandidaten benennen wollen, melden Sie sich bitte bei Herrn Dr. O. U. Langer, DEHEMA e.V..

Wir hoffen, Sie recht zahlreich, immerhin zählte unsere Fachsektion zum Jahresende 1999 mehr als 400 Mitglieder, anläßlich der AICHEMA 2000 in Frankfurt begrüßen zu können, und ich bleibe bis dahin

mit freundlichen Grüßen

*Ulrich Pilz*

### **I N H A L T**

- An die Mitglieder
- Die neue Störfallverordnung
  - Umsetzung
  - Betreiberkommentar
  - Länderaufgaben
- Veranstaltungskalender
- Institutionen, die in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik tätig sind

## Die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie

Wolfgang Gierke, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Am 17. März 2000 hat der Bundesrat in einem zweiten Durchgang der von der Bundesregierung vorgelegten Artikelverordnung zur Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie („Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“) zugestimmt. Damit wurde das wohl schwierigste Etappenziel bei der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie in deutsches Recht erreicht. Vorangegangen waren dreijährige Diskussionen und Verhandlungen über das geeignetste Umsetzungskonzept.

Als Konzepte standen sich die „1:1-Umsetzung“ und die „additive Umsetzung“ gegenüber. Bei der 1:1-Umsetzung sollte die Störfall-Verordnung des Jahres 1991 durch die Vorschriften der Seveso-II-Richtlinie ersetzt werden. Einen entsprechenden Verordnungsantrag hatten die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 300/99). Die Bundesregierung hatte dem Bundesrat demgegenüber eine vom Kabinett am 7. September 1999 beschlossene Verordnung zugeleitet, die neben den Vorschriften zur Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie Vorschriften der Störfall-Verordnung des Jahres 1991 aufrechterhielt, die sich auf nicht von der Richtlinie erfasste Anlagen bezogen (BR-Drs. 511/99).

Weder die strikte 1:1-Umsetzung noch die von der Bundesregierung beschlossene Form der additiven Umsetzung fanden im Bundesrat eine Mehrheit. Statt dessen stimmte der Bundesrat am 5. November 1999 der Regierungsverordnung nach Maßgabe einer Reihe von Änderungen zu. Diese Änderungen liefen im Wesentlichen darauf hinaus, die bisherige Störfall-Verordnung durch die Vorschriften zur Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie zu ersetzen und daneben die geltenden störfallrechtlichen Regelungen für Anlagen mit den Stoffen Flüssiggas, Ammoniak und explosionsfähige Staub-/Luftgemische beizubehalten („1:1 + X -Umsetzung“).

Die Bundesregierung hat in einem zweiten Kabinettsbeschluss am 2. Februar 2000 die vom Bundesrat beschlossenen sachlichen Änderungen übernommen. Gleichzeitig hat das Kabinett drei erforderliche Folgeänderungen bei den Bußgeldvorschriften vorgenommen, die der Bundesrat versehentlich nicht mitbeschlossen hatte. Wegen dieser Folgeänderungen musste die Verordnung dem Bundesrat erneut zur Zustimmung zugeleitet werden (BR-Drs. 75/00), die dieser dann am 17. März 2000 erteilt hat.

Hauptteil der vom Bundesrat gebilligten Artikelverordnung ist eine Novelle der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Daneben werden die Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) sowie die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) an die neuen Regelungen der Störfall-Verordnung angepasst. Die Änderung der 5. BImSchV sieht darüber hinaus eine Erleichterung hinsichtlich der Bestellung externer Störfallbeauftragter vor.

Die neuen Elemente der Störfall-Verordnung sind durch EG-Recht vorgegeben. Es handelt sich hierbei u.a. um das künftig von allen Betreibern eines Betriebsbereichs auszuarbeitende und umzusetzende „Konzept zur Verhinderung von Störfällen“, die im Sicherheitsbericht erforderlichen Darlegungen zum Sicherheitsmanagementsystem und zur Betriebsorganisation sowie die Verpflichtung der Betreiber sogenannter „Domino-Betriebsbereiche“ zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit, z.B. bei der Information der Öffentlichkeit. Über bisheriges Recht

hinaus geht auch die Verpflichtung des Betreibers, den Sicherheitsbericht zur Einsicht durch die Öffentlichkeit bereitzuhalten.

Wie die Seveso-II-Richtlinie enthält die novellierte Störfall-Verordnung nun auch detaillierte Behördenpflichten, wie z.B. die Einrichtung eines angemessenen Überwachungssystems für jeden Betriebsbereich mit z.T. jährlichen Vor-Ort-Inspektionen.

Mit der Novelle der Störfall-Verordnung und dem bereits zuvor verabschiedeten Fünften Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) sind die auf Bundesebene erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie erfolgt. Da der Bund aber nicht die verfassungsrechtliche Vollkompetenz zur Umsetzung dieser Richtlinie besitzt, müssen auch auf Länderebene Umsetzungsvorschriften erlassen werden. Dies betrifft die Übertragung der Richtlinienvorschriften auf den nicht-gewerblichen Bereich und auf nicht-wirtschaftliche Unternehmungen, wie z.B. Universitäten und Forschungsinstitute, sowie die Umsetzung der Vorschriften zur externen Notfallplanung. Die noch ausstehenden Länderregelungen müssen nun zügig erfolgen, damit es nicht zu einer Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung der Seveso-II-Richtlinie kommt (siehe dazu Beitrag von E. Kunstein).

Die Bundesregierung betrachtet die jetzt novellierte Störfall-Verordnung als Übergangslösung. In dem Kabinettsbeschluss vom 7. September 1999 hat die Bundesregierung gleichzeitig entschieden, bei der anstehenden Umsetzung der IVU-Richtlinie die Schnittstelle zwischen Störfallrecht und Anlagengenehmigungsrecht neu zu bestimmen. Dazu sollen die bisherigen störfallrechtlichen Vorschriften für Anlagen, die von der Seveso-II-Richtlinie nicht mehr erfasst werden, in geeigneter Form in das Genehmigungsrecht überführt werden. Das Störfallrecht würde damit künftig von der Seveso-II-Richtlinie bestimmt, während allgemeine Sicherheitsgrundpflichten dem Genehmigungsrecht unterfielen. Um den zweiten Teil dieses Kabinettsbeschlusses zügig umzusetzen, sind erste Gespräche innerhalb der Bundesregierung geführt worden.

## StörfallV 2000 – Ein Betreiberkommentar

Peter Knopf, Bayer AG (WD-ISD)

Das herausragend Neue an dieser StörfallV 2000 sind die Anwendung auf **„Betriebsbereiche“** (i. S. § 3 Abs. 5 a BImSchG) sowie die Mengenerfassung der **„gefährlichen Stoffe“**, die unter Berücksichtigung des neugefassten Stoffkataloges (Anhang I) über alle Anlagen, Infrastrukturen und Tätigkeiten hinweg erfolgt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Anlagen genehmigungsbedürftig i. S. § 4 BImSchG oder im Anhang zur 4. BImSchV aufgeführt sind. Durch die Neufassung des Stoffkataloges, der deutlich kürzer ist als bisher, entstehen u. a. Probleme bei der Zuordnung der Stoffe der alten StörfallV zu der neuen Liste von Kategorien und Einzelstoffen. Für die Zuordnung von Stoffen zu den Kategorien 1 bis 10b im Anhang I der neuen StörfallV ist alleine die Einstufung nach GefahrstoffV (R-Sätze) maßgebend. Hinzu kommt die Verpflichtung, über eine Additions-/Quotientenregel eine Summierung über Stoffe/Kategorien hinweg vorzunehmen. Zu dieser Rechenregel sind im Anhang I unter den Nrn. 5 bis 7

zusätzliche Bestimmungen festgelegt, die die Handhabung nicht einfacher machen. \*)

Weitere Neuigkeiten, die für die Betreiber z. T. erheblichen Aufwand bedeuten, sind:

- **Konzept zur Verhütung von Störfällen** (Major-accident prevention policy), in dem allgemeingültig beschrieben werden soll, wie ein Unternehmen die Sicherheit gewährleistet.
- **Sicherheitsmanagement**, darin soll beschrieben werden, wie die Regeln des Sicherheitskonzeptes in der täglichen Praxis ausgeführt und kontrolliert werden.
- **Sicherheitsbericht für Betriebsbereiche**, es gibt Abweichungen zu den bisherigen Sicherheitsanalysen durch die Ausweitung auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, während allgemein gültige Angaben (z. B. zur Beschreibung des Standortes) nicht für jede Anlage wiederholt werden müssen. Der Sicherheitsbericht muß – wie von Herrn Dr. Gierke bereits dargelegt – zur Einsicht durch die Öffentlichkeit bereitgehalten werden und damit **frei von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sein!**

Aus den Bestimmungen des §20 der neuen StörfallV ergeben sich folgende Fristen:

- Anzeige gem. § 7 (ggf. unter Verwendung der Anzeige gem. § 12 Abs. 2 der bisher geltenden StörfallV), bis zum 2. August 2000,
- Überarbeitung der Dokumentation zu Stoffen [z. B. Sicherheitsdatenblätter] (wird für die weitere Bearbeitung gebraucht),
- Konzept (policy) zur Verhütung von Störfällen, bis zum 2. November 2000,
- Sicherheitsmanagement (wird für den Sicherheitsbericht gebraucht),
- Sicherheitsbericht, bis zum 2. Februar 2001 bzw. 2. Februar 2002.
- Alarm- und Gefahrenabwehrpläne für Betriebsbereiche (und Chemieparks), bis zum 2. Februar 2001 bzw. 2. Februar 2002.

Die von Dr. Gierke im 3. Absatz dargelegten Sonderregelungen (Teil III i. V. mit Anh. VII) für genehmigungsbedürftige Anlagen gelten **nicht für solche Anlagen innerhalb von Betriebsbereichen**.

### **Aktuelle Umsetzungs- und Vollzugsaufgaben in den Ländern**

Elmar Kunstein, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Nordrhein-Westfalen

Der zustimmende Beschluss des Bundesrates am 17. März 2000 zu der Artikelverordnung der Bundesregierung hat die Ungewissheit darüber beendet, welchen Inhalt die neue Störfall-Verordnung endgültig haben wird. Aus ihr stellen sich jetzt in den Ländern umfangreiche Aufgaben, die zwei Ebenen zugeordnet werden können, nämlich der gesetzgeberischen Ebene und der Ebene des Vollzugs:

Die neue Störfall-Verordnung des Bundes findet keine Anwendung auf Betriebsbereiche und Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen zur Verwendung kommen.

Für diese Betriebsbereiche und Anlagen liegt die Regelungskompetenz bei den Ländern. Sie haben sich im Rahmen des Länderausschusses für Immissionsschutz bereits frühzeitig auf den Vorschlag einer landesgesetzlichen Regelung verständigt, durch das die im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in der Störfall-Verordnung umgesetzten Bestimmungen der Seveso-II-Richtlinie unverändert auch bei den vorgenannten Betriebsbereichen zur Anwendung gebracht werden können. Diese gesetzgeberischen Verfahren müssen nun kurzfristig durchgeführt werden.

Erste, dringende Vollzugsaufgaben ergeben sich aus den Übergangsvorschriften der neuen Störfall-Verordnung, und zwar hinsichtlich der Betreiberpflichten, bestehende Betriebsbereiche anzuzeigen sowie für sie ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten und seine Umsetzung sicherzustellen. Bereits nach kurzen Fristen von drei und sechs Monaten, jeweils gerechnet ab dem Inkrafttreten der Verordnung, müssen diese Pflichten erfüllt sein.

Unverzichtbar erscheint, dass die vor Ort zuständigen Überwachungsbehörden die in Betracht kommenden Betreiber gerade bei diesen ersten Schritten in der Anwendung der neuen Vorschriften beraten. Dabei liegt es an den obersten Immissionsschutzbehörden der Länder, die notwendigen Anleitungen wie etwa ein Datensystem zur Erfassung der Betriebsbereiche oder Erläuterungen zur Erarbeitung des Konzepts zur Verfügung zu stellen.

Dringlich werden jetzt für die Behörden Arbeiten zur Einrichtung der Überwachungssysteme. Hier sind Kriterien für die Prioritäten und Lösungsansätze dafür zu entwickeln, wie die Überwachung überhaupt vorschriftenkonform durchgeführt werden kann. Wichtige Fragen sollten bald geklärt werden: Wie ist z. B. eine systematische Bewertung der Gefahren vorzunehmen, um die 12-Monatsfrist verändern zu können? Gibt es Kategorien von Betriebsbereichen, für die die Erarbeitung von Checklisten in Betracht kommt?

Verwaltungsvorschriften, die innerhalb der Länder und möglichst auch auf Bundesebene einen einheitlichen Vollzug der neuen Störfall-Verordnung gewährleisten, werden erst nach gründlichen Vorarbeiten möglich sein. Sie könnten insbesondere Bedeutung haben im Zusammenhang mit den Regelungen zum Sicherheitsbericht, zum Dominoeffekt, zur Notfallplanung und nicht zuletzt zur Überwachung. Vor allem die in diesen Regelungen definierten behördlichen Aufgaben, die in ihren Festlegungen so bisher nicht bekannt waren, müssen jetzt für die Praxis aufbereitet werden.

Seit mehreren Jahren haben sich Aktivitäten entwickelt, die sich mit der Interpretation der in der Seveso-II-Richtlinie enthaltenen Kernforderungen befassen. Inzwischen stehen aus der Arbeit von Bundes- und Ländereinrichtungen, von Störfall-Kommission (SFK) und Technischem Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA) wie auch von Sachverständigenorganisationen zusammen mit einschlägigen Leitlinien der EU umfangreiche Materialien zur Verfügung, die für künftige Verwaltungsvorschriften, Leitfäden oder auch Einzelentscheidungen genutzt werden können.

Die Länder sind damit befasst, diese Materialien zu sichten und aufzubereiten. Zusammen mit dem Bund werden sie klären, welche bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften angezeigt sind und auch rechtzeitig erwartet werden dürfen und welche Leitfäden - etwa von Seiten der SFK oder des TAA - zu einer sachgerechten und bundesweit einheitlichen Durchführung der neuen Verordnung beitragen können. Davon abhängig stellt sich dann für die Länder die Aufgabe, möglichst in gegenseitiger Abstimmung

\*) Zur Ermittlung von Betriebsbereichen unter Einschluss dieser Rechenregel gibt es ein PC-Programm.  
Stoltenberg + Partner, Postfach 41 08 47, 50868 Köln  
Tel.: 0221/4 20 20 00,  
Fax: 0221/4 20 20 54

mung die notwendigen eigenen Vollzugsregelungen zu erlassen.

E-mail: info@dechema.de  
http:// www.dechema.de

## Veranstaltungskalender 2000 / 2001

### Tagungen / Kolloquien / Workshops:

- 22.05. - 26.05. AICHEMA 2000  
mit Sicherheitstechnischer Fachtagung  
(Programm siehe Internet  
<http://www.achema.de>)  
Frankfurt am Main  
Info - Tel.: 069 - 7564 384  
Fax: 069 - 7564 201
- 25.05. - 26.05. 18. Internationales Kolloquium der IVSS –  
Sektion Chemie (im Rahmen der  
ACHEMA 2000) Sicherer Umgang mit  
biologischen Arbeitsstoffen  
Frankfurt am Main  
Info - Tel.: 06221 - 5234 98  
Fax: 06221 - 5234 20
- 09.11.– 10.11. 5. GVC - Fachtagung  
Anlagen-, Arbeits- und Umweltsicherheit  
Köthen  
Info - Tel.: 0221 - 6214 257  
Fax: 0221 - 6214 162
- 16.11. - 17.11. 4. Workshop  
Meßtechnik für stationäre und transiente  
Mehrphasenströmungen  
Rossendorf  
Info - Tel.: 0351 – 260 3460  
Fax: 0351 – 260 2383
- 18.03. – 21.03 38. Tutzing Symposium  
2001 Sicherheit bei Lagerung und Transport  
von Gefahrstoffen  
Info - Tel.: 069 - 7564 249  
Fax: 069 - 7564 176
- 19.06. - 21.06. 10. International Symposium  
„Loss Prevention and Safety Promotion in  
the Process Industries“  
Stockholm / S  
Info - Tel.: +46-8 736 1500  
Fax: +46-8 348 441

### Weiterbildungskurse:

- 18.09. - 22.09. Sicherheitstechnik in der Chemischen  
Industrie, Modulkurs, Teile 1-4  
Universität Dortmund
- 09.10. - 11.10. Sicherheit von Chemischen Reaktionen  
TU Berlin
- 14.11. - 15.11. Einsatz mikroprozessorbestückter Technik  
für Schutzaufgaben in der Chemischen  
Verfahrenstechnik \*  
Karl-Winnacker-Institut der  
DECHEMA e.V.  
Frankfurt / Main

\* Anerkannt als Weiterbildungsmaßnahme  
für Immisionsschutz- und  
Störfallbeauftragte im Sinne der 5.  
BImSchV

Auskünfte zu den Kursen:

Tel.: 069 / 7564 253

### Herausgeber:

DECHEMA  
Gesellschaft für Chemische Technik und  
Biotechnologie e. V.  
Theodor-Heuss-Allee 25  
D-60486 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 7564-0  
Telefax: (069) 7564-201

### Verantwortlich für den Inhalt:

Prof. Dr. V. Pilz  
Prof. Dr. G. Kreysa

### Redaktion:

Der Lehrstuhl "Anlagen- und Sicherheitstechnik" wurde am 1. September 1995 an der TU Cottbus neu eingerichtet. Das Arbeitsgebiet umfaßt die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen hinsichtlich des Entwurfs verfahrenstechnischer Anlagen und Apparate. Im weiteren werden Grundlagen der Sicherheitstechnik gemäß dem Ausbildungskonzept der DECHEMA behandelt.

Für die Studenten des Studienganges "Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik" werden je nach Studienrichtung und Vertiefung jeweils mehrere der Veranstaltungen als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer angeboten. Dazu gehören die Grundvorlesungen Anlagentechnik I und II und Sicherheitstechnik I und II. Die Vertiefungen sind auf die Wissens- und Informationsverarbeitung, Fallstudien zum Anlagendesign, Projektarbeiten und experimentell gestützte sicherheitstechnische Bewertungen ausgerichtet. Zur Durchführung der Übungsarbeiten werden neben Eigenentwicklungen auch industrielle CAD/CAE - Techniken (PDS von Intergraf), Simulationsprogramme (ChemCad) und Versuchseinrichtungen (PHITEC II) eingesetzt.

Besondere Beachtung findet der prozeßintegrierte Umweltschutz. Er wird im Rahmen der Grundvorlesungen beispielhaft erörtert und im Rahmen vertiefender Veranstaltungen in Abstimmung mit den Anforderungen der jeweiligen Studiengänge/Vertiefungen (einschließlich eines internationalen Studiengangs) ausgebaut.

In der Forschung werden sowohl theoretische als auch experimentelle Untersuchungen durchgeführt. Die Schwerpunkte liegen z.Z. in den folgenden Bereichen:

- Prozeßoptimierung (Periodische Prozeßführung, Prozeßintegrierter Umweltschutz),
- Anlagensicherheit (Ermittlung betrieblicher Sicherheitsgrenzen, Untersuchung der Operator-Anlage-Beziehung unter Störungsbedingungen) und
- Informationsverarbeitung (Entwicklung ausgewählter Arbeitsmodule - z. B. zur Durchführung sicherheitstechnischer Analysen - für integrale Systeme).

Die laufenden/anlaufenden Forschungsvorhaben werden durch kommerzielle Simulations- programme (Aspen Plus, ChemCad, gPROMS) und Versuchseinrichtungen (PHITEC II, Simular) gestützt. Daneben werden als Sonderentwicklungen das Programm ESA, eine überadiabatische Versuchseinrichtung und die z. Z. im Aufbau befindliche Vakuumanlage mit DeltaV Leitsystem eingesetzt.

Die im laufenden Jahr anstehende Belegung weiterer Labor- und Technikumsflächen ermöglicht einerseits die Umsetzung der angelaufenen bzw. geplanten Forschungsarbeiten und andererseits eine Verfolgung weiterer Themenstellungen. Die vorgesehene Infrastruktur schließt im Technikum einen separaten Ex-Bereich und Abzüge für größere Miniplantanlagen ein.

Nach vollständigem Ausbau der Labore stehen auch mehrere Autoklaven-Boxen mit Druckentlastung zur Verfügung, so dass der Untersuchungsbereich auf durchlaufende Tests unter Einsatz technischer Stoffsysteme erweitert werden kann.

Arbeitsbereich Anlagensicherheit

Postfach 10 23 63

45023 Essen

Tel.: (0201) 79 95-0

Fax: (0201) 79 95-19 10

E-mail: [poststelle@essen.lua.nrw.de](mailto:poststelle@essen.lua.nrw.de), Internet: <http://www.lua.nrw.de>

- Arbeitsbereich Anlagensicherheit -

Im Jahr 1994 nahm das neu gegründete Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA NRW) seinen Betrieb auf. Vorläuferinstitutionen waren die Landesanstalt für Immissionsschutz NRW (LIS, gegründet 1963), das Landesamt für Wasser und Abfall NRW (LWA, gegründet 1969), die Abteilung Bodennutzungsschutz der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW (LÖLF, gegründet 1966), das Bodenschutzzentrum NRW (gegründet 1988) sowie das Fachinformationszentrum gefährliche und umweltrelevante Stoffe (gegründet 1991).

Der heutige LUA-Arbeitsbereich "Anlagensicherheit" ging aus der ehemaligen LIS-Arbeitsgruppe "Zentralstelle Störfall-Verordnung und gefährliche Stoffe" hervor, die zzt. ihrer Gründung bundesweite Pilotfunktion wahrnahm. Die Intention zur Gründung dieses Arbeitsbereiches beruhte auf der Erkenntnis, dass eine sachkundige Stelle geschaffen werden musste, die die Überwachungs- und Genehmigungsbehörden im Vollzug der Störfallverordnung (12. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz) in allen Fragen der Anlagensicherheit kompetent beraten und unterstützen kann. Die Einrichtung dieser Gruppe geht auf einen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Raumplanung und Landwirtschaft des Landes NRW im Jahre 1986 zurück.

Heute stellt der Arbeitsbereich Anlagensicherheit eine in dieser Form bundesweit einmalige Einrichtung dar. So werden derzeit von 25 Beschäftigten aus dem Bereich der Ingenieur- und Naturwissenschaften, in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW, umfassende Aufgaben in den Bereichen Störfallvorsorge, Sicherheitstechnik, Arbeits- und Gesundheitsschutz wahrgenommen.

Die maßgeblichen Aufgaben stellen sich wie folgt dar, wobei die einzelnen Gebiete miteinander vernetzt sind:

1. Erstellung von Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen zu Sicherheitsanalysen/-berichten im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und zu bestehenden Anlagen (Altanlagen).
2. Fachliche Beratung der Staatlichen Umweltämter und der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz in NRW.
3. Ermittlung und Fortschreibung des Standes der Sicherheitstechnik entsprechend der Störfallverordnung (12. BImSchV).
4. Erstellung von Arbeitshilfen zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie).
5. Erfassung und Auswertung von anlagensicherheitsbezogenen Ereignissen, Erstellung und Pflege einer „Datei zur Erfassung störfallrelevanter Ereignisse“.
6. Fachtechnische Prüfung von Anträgen zur Bekanntgabe als Sachverständige nach § 29 a Bundes-Immissionsschutzgesetz.
7. Vergabe von Untersuchungsvorhaben zu ausgewählten Fragestellungen der Anlagensicherheit.
8. Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zum Thema Anlagensicherheit.
9. Mitarbeit in Arbeitskreisen und Gremien auf nationaler und internationaler Ebene zu Fragen der Anlagensicherheit, Sicherheitstechnik u.ä.

Aufgrund dieses breitgefächerten Tätigkeitsspektrums ist die Berücksichtigung des Standes der Sicherheitstechnik, der sich dynamisch weiterentwickelt, gewährleistet.